

► Öffentliche Aufträge

UVgO: Bundesbehörden sind Vorreiter bei der Anwendung

| Der Bund wird voraussichtlich erster Anwender der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei der Ausschreibung von Planungsleistungen im Unterschwellenbereich. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Bundesbehörden angewiesen, die UVgO-Regeln ab 02.09.2017 anzuwenden. |

Hintergrund | Obwohl die UVgO bereits am 07.02.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden war, muss sie – da kein Gesetz oder Verordnung – zunächst noch durch die zuständigen Ressorts auf Bundes- und Länderebene in Kraft gesetzt werden. Für den Bund ist das jetzt passiert (BMF, Rundschreiben vom 01.09.2017, Az. II A 3 – H 1012-6/16/10003 :003, Abruf-Nr. 196658). Anders sieht es in den Ländern aus. Soweit ersichtlich hat bis dato nur Hamburg die UVgO eingeführt (ab 01.10.). Das liegt u. a. daran, dass oft neben der Haushaltsordnung auch das Landesvergabegesetz geändert werden muss.

PRAXISHINWEIS | Für die planenden Berufe relevant ist vor allem § 50 UVgO (Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen): „Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“ Wie die öffentlichen Auftraggeber diese Vorschrift konkret umsetzen, bleibt abzuwarten.

► Öffentliche Aufträge

„Ideenskizze“: VK Südbayern besteht auf Vergütung nach HOAI

| Verlangt ein öffentlicher Auftraggeber von den Bieter „Ideenskizzen“ in Vorentwurfsqualität, muss er diese nach HOAI vergüten. Eine – nicht der HOAI entsprechende – Entschädigung stellt einen Vergabeverstoß dar. Diese Auffassung vertritt die Vergabekammer (VK) Südbayern. |

Im konkreten Fall ging es um den Umbau eines denkmalgeschützten Festungsbaus in ein digitales Gründerzentrum. Bei der Vergabe der Gebäudeplanung fordert der Auftraggeber von den Bieter Ideenskizzen. Diese sollten bereits Vorentwurfsqualität aufweisen. Außerdem waren die Bieter verpflichtet, ein Modell einzureichen. Dafür sollten sie eine Entschädigung von 12.500 Euro erhalten. Ein Büro rügte das. Die verlangte Ideenskizze sei nichts anderes als ein Lösungsvorschlag im Sinne von § 77 Abs. 2 VGV. Daher sei eine Vergütung nach HOAI zu gewähren (§ 77 Abs. 3 VGV). Diese betrage hier knapp 50.000 Euro netto. Dies war dem Auftraggeber viel zu hoch, sodass es zu einem Nachprüfungsverfahren kam. In dem gab die VK dem Planer Recht. Der Auftraggeber muss sich jetzt entscheiden, ob er seine Anforderungen an die Angebote reduziert oder eine Vergütung nach der HOAI zahlt (VK Südbayern, Beschluss vom 29.06.2017, Az. Z3-3-3194-1-13-04/1, Abruf-Nr. 196662).

Neue Vergaberegeln für Planungsaufträge im Unterschwellenbereich

Vergabekammer äußert sich zur Vergütung nach § 77 Abs. 3 VGV